

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Firma Luise Möller e.K., Brandschutztechnik, Weltstr. 33, 81477 München, Telefon
089/797672/797407

Unsere Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließen wir nur auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ab:

1. Anerkennung

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme unseres Vertragsangebotes anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote, Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend.

(2) Bei uns erteilten Aufträgen kommt ein Vertrag erst zustande, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Auftrages bei uns eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt oder der Auftrag ausgeführt wird.

(3) Durch den Abnehmer veranlaßte nachträgliche Änderungen der Konstruktion, Maße oder sonstige Ausführungsänderungen werden besonders berechnet. Zum Auftrag gehörende Unterlagen, wie z. B. Abbildungen und Zeichnungen müssen, sofern sie als verbindlich gelten sollen, als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

3. Lieferzeit

(1) Vereinbarte, nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessene Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und sind eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

(2) Bei späteren Abänderungen des Vertrages die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

(3) Bei Überschreitungen der vereinbarten Lieferfristen ist der Abnehmer zum Rücktritt vom Vertrag erst berechtigt, wenn er uns unter Setzung einer Nachfrist von mindestens drei Wochen zur

Lieferung aufgefordert hat und für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung seinen Rücktritt angeht hat.

(4) Beruht die Lieferverzögerung auf einem außergewöhnlichen Ereignis, das wir auch bei Anwendung der uns zumutbaren Sorgfalt nicht verhindern konnten, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zzgl. einer im Einzelfall angemessenen Anlaufzeit. Auf eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist können wir uns nur berufen, wenn wir unsere Behinderung dem Abnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt haben. Eine Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist tritt jedoch nicht ein, soweit dies für den Abnehmer unzumutbar ist. Dem Abnehmer steht in diesem Fall das Recht zu, sich unter den Voraussetzungen des Absatzes (3) von dem Vertrag zu lösen.

Zu außergewöhnlichen Ereignissen rechnen auch Maßnahmen eines Arbeitskampfes, nicht vorhersehbare Störungen in unseren Betriebsanlagen, Maschinen, in der Energie- und Materialversorgung, behördliche Eingriffe u. ä. sowie insbesondere die Fälle, in denen wir trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes von einem Vorlieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden.

(5) Wird in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses i. S. der vorstehenden Bestimmung oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Gründen die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, sofern wir die Behinderung dem Abnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt haben. Eventuell vom Abnehmer bereits erhaltene Anzahlungen werden wir in diesem Falle unverzüglich erstatten.

4. Preise, Zahlung, Verzug, Aufrechnungsverbot

(1) Bei unseren Preisen handelt es sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, um Netto-Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, werden die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet. Tritt eine wesentliche Änderung der Preisfaktoren wie z. B. Lohn, Material, Steuern, Abgaben ein, so ist entsprechend diesen Faktoren eine Preisanpassung vorzunehmen. Alle nach Vertragsabschluß (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen einer vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses zum Euro treffen den Abnehmer.

(2) Wir behalten uns vor, Abschlags- oder Vorauszahlungen zu beanspruchen. Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse bzw. Bankbürgschaft auszuführen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

(3) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, wird unser Kaufpreisanspruch mit Zugang unserer Rechnung fällig. Zahlt der Abnehmer unsere Rechnungen nicht oder nicht vollständig innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungszugang, so kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Wir sind mit Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen, nebst 3,00 Euro für jedes Mahnschreiben. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

(4) Falls wir Wechsel oder Schecks hereinnehmen, geschieht dies nur erfüllungshalber und - bei Wechseln - unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit. Der Abnehmer trägt Diskont- und Wechsel- sowie sonstige Bankspesen. Wird ein Wechsel oder Scheck nicht termingerecht eingelöst oder treten die Voraussetzungen einer Anspruchsgefährdung ein, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf laufende Schecks oder Wechsel die gesamte Grundforderung sofort fällig zu stellen oder geltend zu machen.

(5) Der Abnehmer kann gegen unsere Zahlungsansprüche nur mit von uns anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Abnehmer nur wegen Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis geltend machen, auf dem auch unser Zahlungsanspruch beruht.

5. Gefahrenübergang, Versand und Fracht

Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Beschädigung, Diebstahl und Feuer zu versichern.

(3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, daß der Abnehmer uns im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

(4) Der Abnehmer darf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern, aber nur gegen Barzahlung oder Eigentumsvorbehalt. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist er nicht berechtigt.

(5) Der Abnehmer tritt schon jetzt alle seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Liefergegenstände - einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln oder Schecks - mit allen Nebenabreden an uns ab bis zur vollständigen Tilgung unserer Ansprüche. Für den Fall, daß die Forderungen des Abnehmers in ein Kontokorrent aufgenommen werden, ist der Saldo in Höhe der Summe unserer Ansprüche an uns abgetreten, und zwar mit Vorrang vor dem übrigen Teil des Saldos. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung weiterveräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

(6) Der Abnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen für uns treuhänderisch einzuziehen. Gerät der Abnehmer mit der Bezahlung unserer Ansprüche ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Verzug oder liegen die Voraussetzungen der Anspruchsgefährdung vor, sind wir berechtigt,

a) die Einzugsermächtigung zu widerrufen. Der Abnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Abtretung seinen Schuldnern offenzulegen und uns alle zur Einziehung der Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen (einschließlich etwaiger Schecks und Wechsel) an uns herauszugeben;

b) vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe sowie die Rücksendung der Liefergegenstände, soweit sich diese noch im Besitz des Abnehmers befinden, zu verlangen. Der Abnehmer hat uns eine Aufstellung der noch vorhandenen Liefergegenstände zu übermitteln und den Zutritt zu ihnen jederzeit zu ermöglichen.

Alle Kosten, die mit der Forderungseinziehung gegen Dritte oder mit Zurücknahme der Liefergegenstände verbunden sind, trägt der Abnehmer.

(7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(8) Wir sind verpflichtet, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

7. Gewährleistungsansprüche

(1) Der Abnehmer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Er hat offensichtliche Mängel sofort, spätestens aber 10 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Tut er dies nicht, ist er bezüglich dieser Mängel mit sämtlichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Für den kaufmännischen Verkehr gilt im übrigen § 377HGB.

(2) Bei auftretenden Mängeln hat der Abnehmer nach unserer Wahl einen Anspruch auf Nachbesserung oder Neulieferung. Im Falle der Nachbesserung sind wir verpflichtet, die erforderlichen Trans-

port-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem andern Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Kann der unserer Gewährleistungspflicht unterliegende Mangel nicht beseitigt werden, sind die Nachbesserungsversuche zweimal fehlgeschlagen oder ist die Neulieferung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so kann der Abnehmer nach seiner Wahl anstelle der Nachbesserung oder Neulieferung vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur, soweit wir den Mangel zu vertreten haben (siehe hierzu § 10). Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Die Gewährleistungsfrist für Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung, Rücktritt und Minderung beträgt bei von uns nicht zu vertretenden Mängeln ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen des Mangels beträgt, wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht oder zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat, zwei Jahre, im übrigen ein Jahr gerechnet ab Gefahrübergang.

8. Haftung für Pflichtverletzungen

(1) Für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Mangelhaftigkeit, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten) haften wir nur, wenn die Pflichtverletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln beruht, es sei denn, daß es sich bei der verletzten Vertragspflicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt.

(2) Soweit wir wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer Vertragspflicht oder wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht für einen entstandenen Schaden haften, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden, höchstens auf die Ersatzleistung unserer Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme im Einzelfall max. Euro) beschränkt. Soweit unsere Betriebshaftpflichtversicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir maximal bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

(3) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze (1) und (2) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Haben wir die Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Abnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel des Liefergegenstandes oder der von uns vorgenommenen Einbauarbeiten geht; insoweit gilt Ziffer 7 Abs. 4.

(6) Die vorgenannten Regelungen ändern nicht die gesetzlichen Beweislastregeln.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.
- (2) Sofern der Abnehmer Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Abnehmer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG)).
- (4) Gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gibt die Fa. Klaus Möller hiermit davon Kenntnis, daß sie sich der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Personenbezogene Daten der Vertragspartner werden gespeichert, soweit diese geschäftsnotwendig sind.

München, den 01.07.2005